

Synopse zur **14. Änderung** der Geschäftsordnung der Gemeinde Everswinkel

in der 13. Fassung vom 15.12.2020:

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Einberufung des Rates erfolgt in schriftlicher Form durch Übersendung der Einladung einschließlich Tagesordnung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung zu den Sitzungen des Rates ist so rechtzeitig zuzustellen, dass zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag mindestens 10 Kalendertage liegen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist so abgekürzt werden, dass zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag mindestens 3 Kalendertage liegen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Rat befindet zu Beginn der Sitzung darüber, ob ein Fall derartiger Dringlichkeit vorliegt.
- (3) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen. Die unverzügliche Einberufung muss schriftlich verlangt werden.
- (4) Die Beratungsunterlagen (Sitzungsunterlagen) sind nach Möglichkeit bereits am Tag der Versendung der Einladung in die Ratsfächer im Rathaus zu legen, sie sollten dort jedoch spätestens 3 Tage vor der Sitzung, in Fällen besonderer Dringlichkeit einen Tag vor der Sitzung hinterlegt sein. Auf Antrag können die Beratungsunterlagen auch papierlos auf elektronischem Wege (über das Ratsinformationssystem bzw. das Sitzungsprogramm) bereitgestellt werden. In allen Fällen ist sicherzustellen, dass auf Beratungsunterlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, ein unberechtigter Zugriff Dritter nicht möglich ist.
- (5) Die Redaktionen der örtlichen Presse sind zu den öffentlichen Sitzungen regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Soweit vertretbar, können den Pressevertretern auch die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzung überlassen werden.

Änderungsvorschlag für die 14. Fassung:

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Einberufung des Rates erfolgt **ausschließlich auf elektronischem Wege durch Übersendung einer Einladung einschließlich Tagesordnung an die vom jeweiligen Ratsmitglied mitgeteilte elektronische Adresse. Änderungen dieser Adresse sind unverzüglich anzugeben.** Die Einladung zu den Sitzungen des Rates ist so rechtzeitig zuzustellen, dass zwischen dem Tag der **elektronischen** Versendung der Einladung und dem Sitzungstag mindestens 10 Kalendertage liegen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist so abgekürzt werden, dass zwischen dem Tag **der elektronischen** Versendung der Einladung und dem Sitzungstag mindestens 3 Kalendertage liegen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Rat befindet zu Beginn der Sitzung darüber, ob ein Fall derartiger Dringlichkeit vorliegt.
- (3) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen. Die unverzügliche Einberufung muss schriftlich verlangt werden.
- (4) Die Beratungsunterlagen (Sitzungsunterlagen) sind nach Möglichkeit bereits am Tag der **elektronischen** Versendung der Einladung **im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen**, sie sollten dort jedoch spätestens 3 Tage vor der Sitzung, in Fällen besonderer Dringlichkeit einen Tag vor der Sitzung **einzusehen** sein. **Unterlagen in Papierform werden nicht mehr zur Verfügung gestellt.** In allen Fällen ist sicherzustellen, dass auf Beratungsunterlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, ein unberechtigter Zugriff Dritter nicht möglich ist.
- (5) Die Redaktionen der örtlichen Presse sind **auf elektronischem Wege** zu den öffentlichen Sitzungen regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen **mit dem Hinweis auf Einsichtnahme der Beratungsunterlagen im öffentlichen Bürgerinformationssystem. Auf § 1 Abs. 4 S. 2 der Geschäftsordnung wird verwiesen.**